neue leben Versicherungen

Bitte zurück an:

neue leben Versicherungen
20072 Hamburg

oder per
E-Mail an: info@neueleben.de
Fax an: +49 40 23891-333

Meldung eines Todesfalls

Versicherungsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Weitere Versicherungen

Weitere Versicherungen

Angaben zum Verstorbenen

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum Tag Monat Jahr Todesdatum Tag Monat Jahr

☐ Der Verstorbene war die versicherte Person zu diesem Vertrag. Bitte teilen Sie uns die Ursache des Todes mit:

☐ Der Verstorbene war nicht die versicherte Person, sondern:

☐ Versicherungsnehmer ☐ Beitragszahler ☐ Empfänger der Rente

☐ Sonstiges: _____

Angaben zum Ansprechpartner

Bitte nennen Sie uns **einen** Ansprechpartner, an den wir uns künftig wenden sollen: ☐ Frau ☐ Mann ☐ Titel

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Tel.-Nr. _____ E-Mail _____

In welchem Verhältnis steht der Ansprechpartner zum Verstorbenen?

Unsere aktuellen Datenschutzhinweise finden Sie unter: https://www.neueleben.de/datenschutz.html

Angaben zum Empfänger der Leistung

Diesen Teil bitte nur ausfüllen, wenn die versicherte Person oder der Empfänger der Rente verstorben ist.

In welchem Verhältnis steht der Empfänger der Leistung zum Verstorbenen?

Die Leistung soll ausgezahlt werden an (Kontoinhaber): ☐ Frau ☐ Mann

Name/Firma _____ Vorname _____

Straße _____ Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ (Tag Monat Jahr) Land _____ (Länderkennz.) Steuer-ID ✗ _____ - _____ - _____
Bitte unbedingt die steuerliche Identifikationsnummer angeben!

Bankverbindung zur Auszahlung der Leistung

IBAN _____

BIC _____ Kreditinstitut _____

Ist der Kontoinhaber in den USA steuerpflichtig? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, Angabe der US-Steuernummer (TIN) _____

Ist der Kontoinhaber außerhalb seines Wohnsitzlandes noch in anderen Ländern steueransässig? ☐ nein ☐ ja Wenn ja, Land _____

ausländische Steueridentifikations-Nr. _____

Bitte beachten Sie: Bevor wir eine Leistung auszahlen, prüfen wir noch, ob der genannte Empfänger auch anspruchsberechtigt ist.

Fragen zu politisch exponierten Personen (PEP)

Der Kontoinhaber ist eine politisch exponierte Person:

☐ ja ☐ nein

Politisch exponierte Personen (PEP) sind insbesondere Personen, die politische Ämter auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausüben (z. B. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder in wichtigen staatlichen Organen wie oberen Gerichten, Rechnungshöfen, Leitungsorganen von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger, hochrangige Offiziere der Streitkräfte, Führungsorgane in staatlichen Unternehmen oder zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisationen/Unternehmen) und deren Familienmitglieder sowie bekanntermaßen nahestehende Personen.

Einzureichende Unterlagen

- Eine Kopie der Sterbeurkunde,
- den Versicherungsschein im Original (wenn nicht vorhanden, bitte die beigefügte Verlusterklärung einreichen).
- beigefügte Erklärung zur Krankenkassenmitgliedschaft (ausgefüllt und unterschrieben)

Die Sorgfaltspflichten nach § 10 Geldwäschegesetz sehen vor, die Daten zu Kunden zu aktualisieren und jeden Empfänger von Leistungen zu identifizieren. Die Löschung dieser Aufzeichnungen und Belegen ist in § 8 Abs. 4 GWG geregelt.

Bitte schicken Sie uns eine
- **gut lesbare** Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses von jedem Leistungsempfänger.

A. Sie sollen die Versicherungsleistung erhalten und Sie sind nicht unser Versicherungsnehmer?
Dann schicken Sie uns bitte:
- einen Kontoauszug, auf dem Ihr Name und die Kontonummer ersichtlich ist,
- die Kopie Ihrer Bank-Karte (Vorder- und Rückseite) oder
- eine entsprechende Bestätigung Ihres Geldinstituts (in deutscher oder englischer Sprache).

B. Sie sind Versicherungsnehmer und wünschen die Auszahlung der Versicherungsleistung auf ein Konto außerhalb Deutschlands?
Dann müssen wir die ausländische Bankverbindung überprüfen.
Bitte schicken Sie uns
- einen Kontoauszug, auf dem Ihr Name und die Kontonummer ersichtlich ist,
- die Kopie Ihrer Bank-Karte (Vorder- und Rückseite) oder
- eine entsprechende Bestätigung Ihres Geldinstituts (in deutscher oder englischer Sprache).

Dies gilt auch, wenn Sie die Zahlung auf Ihr Konto innerhalb Deutschlands wünschen und Ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Es ist möglich, dass wir weitere Unterlagen brauchen. In diesem Fall setzen wir uns mit dem Ansprechpartner in Verbindung.

Unterschrift

Ort/Datum _____ Unterschrift der Person, die den Todesfall meldet ggf. Firmenstempel ✗ _____

Ort/Datum _____ Unterschrift des Empfängers der Leistung ggf. Firmenstempel ✗ _____

neue leben Versicherungen

Bitte zurück an:

neue leben Versicherungen
20072 Hamburg

oder per
E-Mail an: info@neueleben.de
Fax an: +49 40 23891-333

Verlusterklärung

Versicherungsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Versicherungsnehmer

☐ w ☐ m Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ (Tag Monat Jahr) Nationalität _____ (Länderkennz.) Geb.-Name _____ Fam.-Stand _____

Tel.-Nr. _____ E-Mail _____

Begründung

Aus folgenden Gründen liegt der Versicherungsschein im Original nicht mehr vor:

_____

_____

_____

_____

_____

_____

Unterschrift

Ort/Datum _____ Unterschrift Versicherungsnehmer ✗ _____

Ort/Datum _____ Unterschrift des Anspruchsberechtigten ✗ _____
Nur erforderlich, wenn die versicherte Person verstorben ist. Anspruchsberechtigte sind zum Beispiel die Erben oder die benannten Bezugsberechtigten Personen.

Ort/Datum _____ Unterschrift des Inhabers eines Drittrechts ✗ _____
Nur erforderlich, wenn ein Drittrecht besteht, zum Beispiel unwiderrufliches Bezugsrecht oder Abtretung

neue leben Versicherungen

Bitte zurück an:

neue leben Versicherungen
20072 Hamburg

oder per
E-Mail an: info@neueleben.de
Fax an: +49 40 23891-333

Erklärung zur Krankenkassenmitgliedschaft

Versicherungsnummer

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Versicherte / Leistungsberechtigte Person

☐ w ☐ m Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus-Nr. _____ PLZ _____ Ort _____

Geburtsdatum _____ (Tag Monat Jahr)

Tel.-Nr. _____ E-Mail _____

Angaben zur Krankenversicherung

Ich bin ☐ **privat krankenversichert / im Ausland krankenversichert**
Dann müssen Sie diese Erklärung nur noch unterschreiben.
Weitere Angaben sind nicht notwendig.

☐ **gesetzlich** in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

☐ **freiwillig** in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

Name der Krankenkasse _____
Die Angabe Ihrer Krankenkasse ist zwingend erforderlich

Betriebsnummer der Krankenkasse
wenn vorhanden, ggf. bei der Krankenkasse erfragen
_____ 8-stellige Nummer

Gesetzliche Rentenversicherungsnummer
diese Nummer finden Sie auf Ihrem Rentenbescheid
_____ 12-stellige Nummer, Beispiel: 11 251060 W 500

Angaben zur Auszahlung

Ich erhalte zum _____ (Tag Monat Jahr)

☐ **eine Kapitalzahlung**
Wir als Versicherer melden den beitragspflichtigen Auszahlungsbetrag der Krankenkasse.

☐ **eine Rentenzahlung**
Wir als Versicherer fordern bei der Krankenkasse einen Beitragsbescheid an.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Elterneigenschaft im Sinne des § 55 SGB XI i.V.m. § 56 SGB I erfüllen, vermindert sich der Beitragssatz zur Pflegeversicherung um 0,6 %. Damit wir den für Sie richtigen Beitragssatz für die Pflegeversicherung berücksichtigen können, brauchen wir noch folgende Angaben von Ihnen:

☐ Ich bin kinderlos

☐ Ich erfülle eine Elterneigenschaft im Sinne des § 55 SGB XI i.V.m. § 56 SGB I. Der verminderte Beitragssatz gilt für alle Väter und Mütter, unabhängig davon, ob das Kind lebt oder wie alt es ist. Dies betrifft auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder.

Bitte schicken Sie uns die Nachweise zu (z. B. Geburtsurkunde). Wenn uns die Angaben fehlen, müssen wir den erhöhten Beitragssatz für die Pflegeversicherung zugrunde legen.

Angaben zur Beitragszahlung

Welchen Betrag melden wir der Krankenversicherung?
Wir melden nur die beitragspflichtige Leistung Ihrer Versicherung. Haben Sie Beiträge zu Ihrer Direktversicherung oder zu Ihrer Pensionskasse als Versicherungsnehmer privat gezahlt? Dann melden wir die Leistungen, die sich aus diesen Beiträgen ergeben, nicht an die Krankenversicherung.

Unterschriften

Ort/Datum _____

Unterschrift Versicherte/Leistungsberechtigte Person ✗ _____

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Merkblatt oder wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse.

Merkblatt zur Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung der Rentner (PVdR)

Stand 01.01.2025

Sie haben eine betriebliche Altersversorgung (bAV) abgeschlossen. Das ist ein wichtiger Baustein Ihrer persönlichen Vorsorge. Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie über eine Besonderheit der bAV: die Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung der Rentner (PVdR). Die Informationen sind für Sie entscheidend, wenn Sie aus Ihrer bAV eine Leistung erhalten. Die am häufigsten gestellten Fragen haben wir für Sie nach dem Stand der aktuellen Gesetzgebung zusammengestellt.

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt ist für Sie nur wichtig, wenn Sie Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind (gesetzlich oder freiwillig versichert). Ob Sie aus der Leistung Ihrer bAV Beiträge zur KVdR zahlen müssen, hängt von Ihrer persönlichen Situation ab. Klären Sie dies bitte mit Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung.

Zum Leistungszeitpunkt privat oder im Ausland Krankenversicherte sind von der KVdR und PVdR nicht betroffen.

An wen kann ich mich bei Fragen zu meiner Beitragspflicht wenden?
Bei Fragen zur Verbeitragung Ihrer Versorgungsleistung ist ausschließlich Ihre jeweilige Krankenversicherung zuständig.

Was ist die KVdR?
Die KVdR ist eine Pflichtversicherung für alle Personen, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Dies betrifft Altersrenten, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenrenten. Träger der KVdR sind die gesetzlichen Krankenkassen.

Wer wird Mitglied in der KVdR?
Folgender Personenkreis wird Mitglied in der KVdR:

- Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens zu mindestens 90 % in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren
- Rentner, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflicht- und freiwillig versichert sind
- Rentner, die im Rahmen einer Erwerbsminderung eine gesetzliche Rente beziehen
- Rentner, die Mitglied einer Familienversicherung sind
- Rentner, die während des Erwerbslebens wegen Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert waren

Bezieht jemand eine Rente als Hinterbliebener, kann die Vorversicherungszeit durch den verwitweten Rentenantragsteller selbst oder durch den verstorbenen Angehörigen erfüllt sein. Auch betriebliche Waisenrenten unterliegen der Beitragspflicht.
Mitglieder in der KVdR sind automatisch Mitglied in der PVdR.

Wer ist als Rentner freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse?
- Versicherte, die keinen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben, beispielsweise Beamte und Mitglieder von Versorgungen bestimmter Berufsstände (z. B. Rechtsanwälte, Ärzte)
- Versicherte, die in der zweiten Hälfte des Erwerbslebens nicht zu mindestens 90 % Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse waren.

Was ist die gesetzliche Grundlage für die Beitragspflicht von Leistungen aus der bAV in der KVdR?
Leistungen aus der bAV sind in § 229 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V als sogenannte Versorgungsbezüge für die Bemessung der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung geregelt. Nicht zu den Versorgungsbezügen gehören Leistungen aus dem sogenannten Altersvorsorgevermögen im Sinne von § 92 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) (nach § 10a und Abschnitt XI EStG geförderte (sog. „Riester-Förderung“) bzw. förderfähige bAV).

Welche Leistungen melden wir der gesetzlichen Krankenkasse?
Bevor wir eine Leistung aus der bAV auszahlen, sind wir verpflichtet, nach Ihrer Krankenversicherung zu fragen. Danach melden wir die Leistung an die jeweilige gesetzliche Krankenkasse. Die Meldepflicht gilt nur für die Leistungen oder den Teil der Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung, die nach § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V zu verbeitragen sind.

Versicherer, Pensionskassen und Pensionsfonds sind sogenannte Zahlstellen. Versicherte sind verpflichtet, der Zahlstelle ihre Daten mitzuteilen.

Wenn wir eine Kapitalleistung oder einen Rückkaufswert zahlen, melden wir der jeweiligen Krankenkasse den beitragspflichtigen Betrag. Die Krankenkasse erhebt dann vom Versicherten die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn wir eine Rente zahlen, fordern wir bei Ihrer Krankenkasse einen Beitragsbescheid an. Falls Sie beitragspflichtig sind, behalten wir als Zahlstelle die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Von Ihrer Rente ziehen wir diese Beiträge ab und überweisen sie an Ihre Krankenkasse. Das gilt auch für Renten, die wir an Hinterbliebene und Waisen zahlen.

Welche Beiträge sind zu zahlen?
Der Beitragssatz zur KVdR entspricht dem vollen allgemeinen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Beitragssatz beträgt 14,6 % im Jahr 2025. Zusätzlich wird ein individueller Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse erhoben.

Außerdem ist ein Beitrag zur Pflegeversicherung von 4,2 % im Jahr 2025 fällig. Erfüllen Sie im Rahmen des § 55 SGB XI i.V.m. § 56 SGB I die Eigenschaft als Eltern, reduziert sich der Beitragssatz um 0,6 %. Der Beitragssatz kann sich abhängig von der aktuellen Anzahl an Kindern unter 25 Jahren weiter reduzieren.

Aktuelle und detaillierte Informationen erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Beiträge werden nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Kranken- und Pflegeversicherung erhoben (5.512,50 EUR monatlich im Jahr 2025). Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich neu festgelegt.

Unterschreiten die Leistungen aus Versorgungsbezügen eine bestimmte Summe (187,25 EUR im Jahr 2025), fallen bei Pflichtversicherten keine Beiträge für KVdR und PVdR an. Dieser Grenzwert (Freigrenze) wird jedes Jahr zum 1. Januar neu festgelegt. Auch hierzu erhalten Sie nähere Informationen von Ihrer Krankenkasse.

Was gilt seit dem 01.01.2020 für gesetzlich Pflichtversicherte?
Grundsätzlich gilt auch weiterhin, dass Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Rente/Kapital) in der gesetzlichen Krankenversicherung als sogenannte Versorgungsbezüge beitragspflichtig sind. Nach der bis 31.12.2019 geltenden Regelung wurde durch Überschreiten der Freigrenze – auch nur um 1 Cent – die gesamte Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung beitragspflichtig.

Seit 01.01.2020 gilt für gesetzlich Pflichtversicherte zusätzlich zur Freigrenze (§ 226, Abs. 2 SGBV) ein sog. Freibetrag, der der Höhe der Freigrenze entspricht (für 2025: 187,25 EUR) und monatlich pro Person nach Weisung der Krankenkasse zur Anwendung kommen kann.

Das bedeutet für Sie: Übersteigt die Leistung aus der betrieblichen Altersversorgung bei gesetzlich pflichtversicherten Rentnerinnen und Rentnern die jeweils gültige Freigrenze (für 2025: 187,25 EUR) um 1 Cent, greift stattdessen der o. g. Freibetrag. Für diesen Freibetrag fallen dann keine Beiträge zur Krankenversicherung/Zusatzbeitrag an.

Gilt die Änderung auch für die Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung?
Nein. Die Pflegeversicherung ist von dieser Regelung ausgenommen.

Sind Sie freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert?
Nach derzeitiger Rechtslage profitieren Sie nicht von der Freigrenze oder dem Freibetrag. Für Sie gelten die Beitragsverfahrensgrundsätze für Selbstzahler, die auf Ihre gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellen.

Wie werden die Beiträge zur KVdR und PVdR ermittelt, wenn Sie eine Kapitalleistung erhalten?
Um den monatlichen Beitrag zu berechnen, zieht die Krankenkasse 1/120 der Kapitalleistung heran. Dieser Anteil ist die Grundlage für die Ermittlung des monatlichen Beitrags, den Sie in den nächsten 10 Jahren an Ihre Krankenkasse zahlen müssen.

Beispiel:
Sie erhalten eine Kapitalleistung von 42.000 EUR. Dieser Betrag wird durch 120 geteilt (42.000 EUR : 120 = 350 EUR). Die 350 EUR sind die Grundlage für den monatlichen Beitrag an Ihre Krankenkasse. Das bedeutet, Sie würden im Jahr 2025 folgende Beiträge zahlen:

Krankenversicherung	14,6 %	51,10 EUR
Zusatzbeitrag z. B.	2,5 %	8,75 EUR
Pflegeversicherung	4,2 %	14,70 EUR
Gesamt		**74,55 EUR**

Wird bei diesem Versorgungsbezug der Freibetrag (im Jahr 2025: 187,25 EUR) angewendet, berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Grundlage für den monatlichen Beitrag		350,00 EUR
abzüglich Freibetrag		– 187,25 EUR
Beitragspflichtig für Krankenversicherung und Zusatzbeitrag		**162,75 EUR**
Krankenversicherung	14,6 %	23,76 EUR
Zusatzbeitrag z. B.	2,5 %	4,07 EUR
Beitragspflichtig für Pflegeversicherung		**350,00 EUR**
Pflegeversicherung	4,2 %	14,70 EUR
Gesamt		**42,53 EUR**

Wie werden die Beiträge zur KVdR und PVdR ermittelt, wenn Sie eine Rentenzahlung erhalten?
Wenn wir eine Rente zahlen, fordern wir bei Ihrer Krankenkasse einen Beitragsbescheid an. Falls Sie beitragspflichtig sind, behalten wir als Zahlstelle die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung ein. Von Ihrer Rente ziehen wir diese Beiträge ab und überweisen sie an Ihre Krankenkasse.

Beispiel:
Sie erhalten aus Ihrer betrieblichen Altersversorgung eine monatliche Rente von 350 EUR. Sie würden im Jahr 2025 folgende Beiträge zahlen:

Krankenversicherung	14,6 %	51,10 EUR
Zusatzbeitrag z. B.	2,5 %	8,75 EUR
Pflegeversicherung	4,2 %	14,70 EUR
Gesamt		**74,55 EUR**

Wird bei diesem Versorgungsbezug der Freibetrag (im Jahr 2025: 187,25 EUR) angewendet, berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Grundlage für den monatlichen Beitrag		350,00 EUR
abzüglich Freibetrag		– 187,25 EUR
Beitragspflichtig für Krankenversicherung und Zusatzbeitrag		**162,75 EUR**
Krankenversicherung	14,6 %	23,76 EUR
Zusatzbeitrag z. B.	2,5 %	4,07 EUR
Beitragspflichtig für Pflegeversicherung		**350,00 EUR**
Pflegeversicherung	4,2 %	14,70 EUR
Gesamt		**42,53 EUR**

Was passiert, wenn Sie Ihre Versicherung privat fortführen?
Bei einer privat fortgeführten Direktversicherung oder Pensionskassenversicherung werden die Beiträge zur KVdR nicht auf die gesamte Leistung Ihrer Direktversicherung berechnet. Dies gilt, wenn Sie als ausgeschiedener Arbeitnehmer Versicherungsnehmer werden und Sie zu Ihrer Versicherung privat Beiträge zahlen. (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010, 1 BvR 1660/08 und 27.06.2018 (1 BvR 100/15 und 1 BvR 249/15). In diesem Fall wird nur der Teil der Leistung beitragspflichtig, der von bzw. über Ihren Arbeitgeber finanziert wurde. Nur diesen Betrag melden wir an die Krankenkasse.

Was gilt für die Pensionsfonds-Versicherung?
Wenn Sie nach Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses die Pensionsfonds-Versorgung als alleiniger Vertragspartner privat fortführen, ist ebenfalls nur der betrieblich finanzierte Teil der Leistung beitragspflichtig (vgl. Schreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 04.02.2019).

Was passiert mit der Leistung aus einer Direktversicherung, zu der auch nach § 10a und Abschnitt XI EStG geförderte bzw. förderfähige Beiträge (§ 92 EStG) gezahlt wurden?
Die Leistung ist in solchen Fällen aufzuteilen. Der Teil der Leistung, der auf Altersvorsorgevermögen nach § 92 EStG beruht, ist kein Versorgungsbezug im Sinne des § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V. Auf diesen Teil zahlen Sie keine Beiträge und diesen Teil melden wir auch nicht Ihrer Krankenkasse.